



# LANDESJUGENDAMT

# info

## INHALT

Vorwort .....	2
Aus der Arbeit des Landesjugendamtes .....	3
Aus dem Landesjugendhilfeausschuss .....	3
Aus der Verwaltung .....	4
Bundesweite Aktionswochen der Jugendämter erneut in den Startlöchern! .....	4
Grenzüberschreitende Unterbringung von Kindern und Jugendlichen .....	5
Personalnot in Kindertagesstätten .....	8
Qualifizierung pädagogischer Partner an Ganztagschulen .....	10
Alles, was Recht ist .....	12
Aktuelle Rechtsprechung .....	12
Aktuelle Gesetzgebung .....	17
Der Blick zurück .....	22
Altersarmut und ihre Auswirkungen auf die Beratungspraxis .....	22
Arbeitstagung der Fachberatungen für die Kindertagesstätten .....	24
Fachtag: Lernfeld Praxis – Konsultationskitas als Bildungsort .....	26
Termine .....	28
Impressum .....	31



## VORWORT



Liebe Leserinnen und Leser,

die Kommunen und ihre Jugendämter haben viele drängende Aufgaben. Nichts aber bestimmt ihr derzeitiges Handeln so sehr wie der Rechtsanspruch auf einen Kita-Platz für die einjährigen Kinder. Es wird knapp, das lesen wir landauf landab in den Zeitungen, auch wenn es in Rheinland-Pfalz ganz gut aussieht, weil hier schon seit mehr als zwei Jahren der Rechtsanspruch für die Zweijährigen gilt.

Viele verschiedene Strategien sind notwendig, um in einer gemeinsamen Anstrengung von Land, Kommunen und freien Trägern die quantitative und die qualitative (denn diese Seite darf im Ausbaueifer nicht vernachlässigt werden) Versorgung aller Kinder im Kita-Alter gewährleisten zu können. In unserem Landesjugendamt info stellen wir Ihnen in loser Folge solche Strategien vor. In der letzten Ausgabe haben wir gezeigt, welche Ausnahmeregelungen bei kurzfristigen Personalausfällen greifen, damit Sie vor Ort schnell handlungsfähig sind. Dieses Mal geht es um langfristig wirksame Maßnahmen des Landes zur Milderung des Fachkräftemangels, damit nicht nur Plätze sondern auch das nötige Personal zur Verfügung stehen.

Wir im Landesjugendamt hoffen, dass wir durch unsere Anstrengungen, sei es durch die schnelle Weitergabe der bereit gestellten Mittel von Bund und Land oder durch unsere vielfältigen Beratungsleistungen zur erfolgreichen Umsetzung des neuen Rechtsanspruchs beitragen.

Mit den besten Grüßen zur fröhlichen Jahreszeit

Birgit Zeller

### Mitglieder der AG Info des Landesjugendamtes

Veronika Bergmann	Sozialpädagogisches Fortbildungszentrum
Birgit Berning	Justizariat
Matthias Bolch	Präsidentenbüro
Carina Hormesch	Geschäftsführung BAG Landesjugendämter
Iris Egger-Otholt	Gemeinsame Zentrale Adoptionsstelle Rheinland-Pfalz und Hessen, Vollzeitpflege
Doris Michell	Referat Kindertagesstätten, Kindertagespflege
Benno Neuhaus	Referat Soziales Beratungswesen, Verbraucherinsolvenz, ambulante Hilfen zur Erziehung, Stiftungen
Ansgar Meerheim	Referat Schutz von Kindern und Jugendlichen in Einrichtungen
Aline Kröhle	Vorzimmer Landesjugendamt
Dirk Steen	Referat Hilfen zur Erziehung, Kostenerstattung
Birgit Zeller	Leiterin der Abteilung Landesjugendamt

# AUS DER ARBEIT DES LANDESJUGENDAMTES

## *Aus dem Landesjugendhilfeausschuss*

Der Landesjugendhilfeausschuss hat seit der letzten Ausgabe des Landesjugendamt info (Dezember 2012) nicht mehr getagt.

### **Ausblick auf die Sitzung vom 25. Februar 2013**

Auf der Tagesordnung stehen u.a. folgende Themen:

- Bericht des LJHA-Vorsitzenden zum Runden Tisch Ruanda
- Arbeitsbündnisse Jugend und Beruf  
Vorstellung von Projekten durch die Arbeitsagentur
- Empfehlungen des LJHA – Funktion und Erarbeitungsverfahren  
Reflexion der Handlungsgrundlagen
- Positionspapier „Die Jugend braucht Luft zum Atmen – Jugendarbeit für ein gesellschaftliches Miteinander: Hände weg von der Jugendarbeit!“

Die <Tagesordnung> finden Sie ab sofort auf der Homepage des Landesjugendamtes

Die Sitzung findet statt von 10 bis 13 Uhr im Landtag. Sie ist öffentlich.

### Bundesweite Aktionswochen der Jugendämter erneut in den Startlöchern!



Der Termin unserer Kampagnen-Woche 2013 rückt näher: **die Woche ab dem 3. Juni** ist die Aktionswoche der Jugendämter, bei der es wieder darum geht, ein differenziertes Bild von Jugendamtsarbeit für eine breite Öffentlichkeit zu zeichnen. Die Kampagne wirkt natürlich dann am besten, wenn viele mitmachen – deswegen hoffen wir auf eine breite Beteiligung auch in Rheinland-Pfalz.

Quelle: tableny/flickr.com (cc-by)

Und denken Sie daran: nicht alles muss eigens neu geplant werden – alle Ihre ohnehin vorgesehenen öffentlichen Aktionen im Frühjahr und Sommer passen unter den Schirm der Kampagne.

„**Das sind uns die Kinder wert!**“ ist das Motto der diesjährigen Aktionswoche, das einen breiten Spielraum lässt für alle Themen vom Kinderschutz, den frühen Hilfen bis zum U3 - Ausbau. Und natürlich heißt es auch: **Das sind uns die Jugendlichen wert!** und bietet Raum für Aktivitäten im Jugendschutz, in der Jugendarbeit oder in der Gestaltung der Übergänge von Schule und Beruf.

Ab dem 25. Februar können Sie wieder Plakate, Broschüren und Give-aways für Ihre Aktionen vor Ort bestellen. Da uns dieses Jahr weniger Geld zur Verfügung steht, können wir Ihnen leider keinen Einstiegsbonus von 50 Euro geben – aber wir hoffen, die Materialien überzeugen Sie trotzdem! Auch in diesem Jahr gilt: alle Produkte werden zum Selbstkostenpreis angeboten und Mengenrabatte werden an Sie durchgereicht. Neue Plakate und eine Broschüre mit dem Titel „Kinderschutz – eine sensible Aufgabe des Jugendamtes“ sind in der Entwicklung. Die bisherigen Präsentationsmedien werden auch weiterhin zur Verfügung stehen.

Ab März können Sie Ihre Veranstaltungen in unserem Online-Kalender in der Republik bekannt machen. Und Anfang Juni wird eine bundesweit medienwirksam inszenierte Veranstaltung in Berlin stattfinden – welcher Tag es genau sein wird, wird vom Bundesfamilienministerium und uns demnächst fest gelegt.

Die aktuellsten Informationen und neuen Inspirationen für Ihre Öffentlichkeitsarbeit finden Sie auf der Kampagnenwebsite ([<hier>](#)) und im Newsletter ([<hier>](#))

#### Was passiert wann?

##### Januar/Februar

Regionale Workshops finden statt. Die Info-Hotline steht zur Verfügung

##### 25. Febr. bis 8. April

Bestellmöglichkeit von Aktionsmitteln im Webshop

##### März

Beginn der Eintragungen in den Veranstaltungskalender

##### Anfang Juni

Bundeszentrale Veranstaltung in Berlin

##### Ende Mai - Ende Juni

Bundesweite Aktionswochen: Jugendämter stellen sich und ihr Angebot mit öffentlichkeitswirksamen Veranstaltungen vor

Birgit Zeller  
Telefon 06131 967-290  
[Zeller.Birgit@lsjv.rlp.de](mailto:Zeller.Birgit@lsjv.rlp.de)

## Grenzüberschreitende Unterbringung von Kindern und Jugendlichen

### Aus EU-Mitgliedstaaten in Einrichtungen der stationären Jugendhilfe oder Pflegefamilien in Rheinland-Pfalz

Nach Art. 56 der Verordnung (EG) Nr. 2201/2003 (besser bekannt unter dem Namen Brüssel II-a-Verordnung) ist vor Unterbringung eines Minderjährigen durch ein Gericht oder eine Behörde eines EU-Mitgliedstaates in einem Heim oder einer Pflegefamilie in einem anderen EU-Mitgliedstaat eine Zustimmung der dortigen zuständigen Behörde einzuholen.

In §§ 45-47 des Internationalen Familienrechtsverfahrensgesetzes (IntFamRVG) wird ein dezidiertes Verfahren beschrieben, das zur Prüfung und Bescheidung des Ersuchens anzuwenden ist.

Gem. § 45 IntFamRVG ist für die Erteilung der Zustimmung zur Unterbringung der überörtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe zuständig, in dessen Bereich das Kind nach dem Vorschlag der ersuchenden Stelle untergebracht werden soll. Für rheinland-pfälzische Einrichtungen der stationären Jugendhilfe ist somit das Fachreferat 35 des Landesjugendamtes zuständig. Für die Unterbringung eines Kindes in einer Pflegefamilie in Rheinland-Pfalz liegt die Zuständigkeit im Fachreferat 33.

Das Konsultationsverfahren gem. § 46 IntFamRVG beschreibt die Voraussetzungen, die erfüllt sein müssen, damit dem Ersuchen zugestimmt werden kann. Gleichzeitig bestimmt Absatz 1 Satz 1, dass dem Ersuchen in der Regel zugestimmt werden soll, wenn die Voraussetzungen erfüllt sind. Die zu begründende Entscheidung ist unanfechtbar.

Nach § 47 IntFamRVG ist die Zustimmung des überörtlichen Trägers der Jugendhilfe nur mit Genehmigung des zuständigen Familiengerichts zulässig. Örtlich zuständig ist das Familiengericht am Sitz des zuständigen Oberlandesgerichts, in dessen Zuständigkeitsbereich das Kind untergebracht werden soll. In Rheinland-Pfalz sind dies die Konzentrationsgerichte Koblenz und Zweibrücken. Der zu begründende Beschluss des Gerichts ist unanfechtbar.

Im Zuständigkeitsbereich des Landesjugendamts Rheinland-Pfalz findet somit folgendes Verfahren Anwendung:

#### 1. Ersuchen geht ein:

Das Ersuchen kann entweder direkt durch das zuständige Gericht oder durch die zuständige Behörde des ersuchenden Staates erfolgen oder über das Bundesamt für Justiz als Zentraler Behörde, der auch die Koordination der Verfahren obliegt, an das Landesjugendamt weitergeleitet werden. Das Ersuchen sollte in deutscher Sprache abgefasst sein. Ist dem ersuchenden Staat eine Übersetzung in die deutsche Sprache nicht möglich, sollte dem Ersuchen eine Übersetzung ins Französische oder Englische beigelegt sein. Für Übersetzungsdienste im Inland steht die Zentrale Behörde dem überörtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe zur Verfügung

## 2. Prüfung des Ersuchens:

§ 46 Abs.1 IntFamRVG stellt folgende Prüfkriterien auf:

- Entspricht die Unterbringung dem Kindeswohl, insbesondere unter dem Gesichtspunkt bestehender Bindungen zum Inland?
- Hat die ersuchende Stelle einen Bericht und gegebenenfalls weitere Unterlagen, z.B. ärztliche Zeugnisse oder Gutachten, vorgelegt, aus denen die Gründe für die Unterbringung hervorgehen? Hier ist auch zu klären, ob es einen Personenstandsbogen gibt, der die Geburtsdaten und Angaben zu den Eltern enthält. Sinnvoll ist auch zu erfragen, ob es einen Hilfeplan oder etwas Entsprechendes gibt, aus dem die Planung und Zielsetzung der Unterbringung hervorgeht.
- Ist das Kind oder der Jugendliche seinem Alter und seiner Entwicklung angemessen im ausländischen Verfahren gehört worden?
- Liegt die Zustimmung der Einrichtung oder der Pflegefamilie vor und stehen einer Vermittlung dorthin keine Gründe entgegen?
- Ist die Übernahme der Kosten geregelt? D.h. hat die ersuchende Stelle die Übernahme der Kosten zugesagt? Dazu gehört regelmäßig auch die Zusage über bestehende Krankenversicherungen bzw. die Zusage der Kostenübernahme für den Bereich Gesundheitsfürsorge sowie die Mitteilung über das Bestehen einer Haftpflichtversicherung
- Wurde eine ausländerrechtliche Genehmigung erteilt oder zugesagt?

Eine Unterbringung mit Freiheitsentziehung wird gem. § 46 Abs.2 IntFamRVG abgelehnt:

- wenn im ersuchenden Staat kein Gericht über die Unterbringung entschieden hat
- wenn nach deutschem Recht die mit Freiheitsentziehung verbundene Unterbringung nicht zulässig wäre

3. Zur Vorbereitung der Entscheidung sind gegebenenfalls weitere Informationen bei der ersuchenden Stelle einzuholen gem. § 46 Abs.3 IntFamRVG. Diese ergänzenden Informationen können über die Zentrale Behörde eingeholt werden oder sind ihr ansonsten zur Kenntnis zu geben. I.d.R. ist es auch möglich, diese ergänzenden Informationen über Telefon oder Mailverkehr anzufordern. Die Grundsätze des Datenschutzes sind dabei zu beachten.

## 4. Vorabprüfung des Landesjugendamts:

Auf der Basis der vorliegenden Informationen wird geprüft, ob grundsätzlich die Zustimmung zur Unterbringung erteilt werden kann.

## 5. Einholen der Genehmigung durch das zuständige Familiengericht:

Liegen alle Voraussetzungen des § 46 IntFamRVG vor, wird unter Vorlage aller relevanten Dokumente/ Nachweise das zuständige Familiengericht angerufen und um Genehmigung der Zustimmung zur Unterbringung gem. § 47 IntFamRVG gebeten.

## 6. Zu begründende Entscheidung des Landesjugendamts gem. § 46 Abs.5 IntFamRVG:

- Zustimmung zur Unterbringung: Es reicht eine Mitteilung im folgenden Sinne: „Es wird der Unterbringung von (Name) gemäß Artikel 56 der Verordnung (EG) Nr. 2201/2003 zugestimmt. Die Voraussetzungen der §§ 46 und 47 IntFamRVG liegen vor.“
- Ablehnung des Ersuchens: Es ist eine ausführliche Darlegung der Gründe erforderlich, die sich an den im § 46 IntFamVRG genannten Voraussetzungen orientiert.  
Die Entscheidung ist nicht anfechtbar. Eine Rechtsbehelfserklärung ist somit nicht erforderlich.

7. Mitteilung der Entscheidung wird an folgende Stellen übermittelt:

- Ersuchende Stelle
- Zentrale Behörde
- Das für die Einrichtung örtlich zuständige Jugendamt
- Einrichtung oder Pflegefamilie
- Bei Unterbringung in einer stationären Jugendhilfeeinrichtung wird eine Kopie in der Einrichtungsakte aufbewahrt

Aufgrund der beschriebenen Verfahrenswege kann von einem Bearbeitungszeitraum von mindestens einem Monat ausgegangen werden. Das Verfahren sollte grundsätzlich vor der Unterbringung abgeschlossen sein.

Iris Egger-Otholt  
Telefon 06131 967-274  
[Egger-Otholt.Iris@lsjv.rlp.de](mailto:Egger-Otholt.Iris@lsjv.rlp.de)

Barbara Liß  
Telefon 06131 967-374  
[Liß.Barbara@lsjv.rlp.de](mailto:Liß.Barbara@lsjv.rlp.de)

## Personalnot in Kindertagesstätten

### Strategien und Erfahrungen im Umgang mit dem Fachkräftemangel

In der letzten Ausgabe des LJA-info haben wir Sie über zeitlich befristete Ausnahmeregelungen informiert, wenn in einer Kindertagesstätte einmal schnell, für kurze Dauer und für eine Ausnahmesituation gehandelt werden muss. Dieser Artikel soll Sie über die langfristigen Strategien zur Milderung des Fachkräftemangels in Kitas informieren.

Prof. Dr. Stefan Sell hatte 2010 im Auftrag des Bildungsministeriums eine Studie veröffentlicht, die die Frage des möglicherweise drohenden Fachkräftemangels in Rheinland-Pfalz untersuchte. Ziel war es, zu klareren Aussagen hinsichtlich des Personalbedarfs bis 2020 zu kommen, um damit gezielte Maßnahmen ergreifen zu können. Mittlerweile aktualisierte Schätzungen bestätigen die Auffassung des zuständigen Ministeriums, dass es zwar einen Mangel (mancherorts stärker als woanders) gibt, dieser aber durch verschiedene Maßnahmen beherrschbar sei.

Maßnahmen, die auf Landesebene angestoßen wurden, sind:

- sieben neue Standorte bieten die Erzieherinnenausbildung an, bestehende wurden um weitere Klassen vergrößert
- seit 2011 bietet die Hochschule Koblenz einen dualen Studiengang an, Näheres [<hier>](#)
- seit 2012 gibt es den Schulversuch „Teilzeitausbildung“, Näheres [<hier>](#), der die Ausbildung parallel zu einer Halbtags­tätigkeit z.B. in einer Kita ermöglicht
- Anpassung der Fachkräftevereinbarung, die neue Ausbildungsformen und Abschlüsse berücksichtigt (in der nächsten Ausgabe gibt es dazu mehr)
- Gemeinsame Arbeitsgruppe des zuständigen Ministeriums mit den Kita-Spitzen und dem Landesjugendamt, die unterschiedliche Aspekte des Themas bearbeitet, wie z.B. die Frage nach dem Berufseinstieg, dem Verbleib im Beruf, dem Wiedereinstieg oder dem Profil des Arbeitgebers
- Gezielte Werbung für den Beruf des/der Erzieher/in, besondere Ansprache von Menschen mit Migrationshintergrund, Näheres [<hier>](#)

Diese Maßnahmen zeigen Auswirkungen bei Trägern:

Ein großer kommunaler Träger beobachtet die steigende Beliebtheit dualer Ausbildungsformen, vor allem den Schulversuch Teilzeitausbildung (siehe oben). Das führt an diesem Ort dazu, dass auf den vorhandenen 30 Vollzeit-Ausbildungsstellen (früher ausschließlich für die Praktikant/innen im Anerkennungsjahr) nun 76 Personen (Berufspraktikant/innen in Vollzeit und Personen in der dualen Ausbildung) sind. Die Kapazitäten der Kitas sind damit allerdings erschöpft, denn all die Auszubildenden benötigen Praxisanleitung und die duale Ausbildung dauert lang: 3 bis 4 Jahre. Das heißt, statt des einen Anerkennungsjahres der regulären Vollzeitausbildung sind die Azubis



nun für 3 bis 4 Jahre in dieser Rolle, belegen den Ausbildungsplatz und die Kapazität der Praxisanleitung.

Die Rückmeldung aus der Praxis ist allerdings überwiegend positiv. Die Menschen in der Teilzeitausbildung seien sehr motiviert, meist schon lebenserfahrener und haben sich sehr bewusst entschieden, noch einmal eine Ausbildung zu machen.

Die Anstellungsformen der Studierenden an Fachschulen oder Hochschulen werden bei den Trägern sehr unterschiedlich gehandhabt, fast alle aber finden kreative und konstruktive Lösungen, um neues Personal zu gewinnen.

Ein Angebot, das ebenfalls stark nachgefragt ist, ist der „Fernkurs Erziehen“, der von der Katholischen Erwachsenenbildung Rheinland-Pfalz (KEB) durchgeführt wird. In diesem Kurs (<http://www.fernkurs-erziehen.de/>) werden die Teilnehmenden per Fernunterricht auf die Nichtschülerprüfung an einer Fachschule vorbereitet. Im letzten Jahr haben alle Teilnehmenden bestanden, in den Jahren zuvor lag die Bestehensquote immer um 95%.

Die Erfahrung der Praxis zeigt, dass es unverzichtbar ist, Quereinsteiger/innen eine umfassende Ausbildung zu ermöglichen: Menschen, auch wenn sie eine pädagogische Ausbildung haben (z.B. Lehrkräfte aus Hauptschulen oder Grundschulen), scheitern im Elementarbereich, wenn sie nicht für diesen qualifiziert werden. Nötig sind also Anpassungsqualifizierungen nicht nur für Lehrkräfte, sondern auch für Berufsrückkehrende nach der Erziehungspause oder für angeworbene Fachkräfte aus Südeuropa. Ein Beispiel dazu: die Stadt München hat Vorstellungsgespräche auf deutsch in Griechenland geführt, um Fachkräfte zu gewinnen. Ergebnis: zehn Fachkräfte sind nach München übersiedelt, davon ist nur eine Pädagogin nicht geblieben.

Konkurrenz ist aber nicht nur europaweit belebend: Städte können sich hinsichtlich der Vergütung einen Vorteil verschaffen. Es gibt bereits Kommunen, die Erzieherinnen grundsätzlich besser bezahlen als andere und damit mehr Personal in ihre Dienste locken.

Besonders schwierig ist es, Leiterinnen für kleine Häuser zu finden, da die Bezahlung sich nach der Kinderzahl richtet. Das machen viele nicht mehr mit, schließlich haben die Fachkräfte die Auswahl. Für die Entwicklung des Berufsstands kann diese Situation Chancen beinhalten: wer rar ist, ist begehrter und wird umworben. Dies zeigt sich schon daran, dass einzelne Kommunen inzwischen ihre Leitungen schon übertariflich besolden.

Veronika Bergmann  
Telefon 06131 967- 133  
[Bergmann.Veronika@lsjv.rlp.de](mailto:Bergmann.Veronika@lsjv.rlp.de)

## Qualifizierung pädagogischer Partner an Ganztagschulen

### Ein Erfolgskonzept? Ergebnisse einer Umfrage

Bereits im Schuljahr 2001 startete das Ganztagschulprogramm des Landes Rheinland-Pfalz mit 81 Ganztagschulen. Heute ist die Ganztagschule mit 594 partizipierenden Schulen (Stand August 2012) ein fester Bestandteil der Bildungslandschaft. Ganztagschule in Rheinland-Pfalz heißt „Ganztagschule in Angebotsform“ und ist ein verlässliches Angebot an 4 Tagen in der Woche in der Zeit von 8-16 Uhr.

Mit dem Ausbau der Ganztagschulen sind kontinuierlich neben den Lehrkräften im Unterricht auch andere Personen, Berufsgruppen und Verbände in der Schule eingesetzt worden, die unterschiedlichste Aktivitäten und Angebote mit den Schülerinnen und Schülern durchführen. Diese pädagogischen Partner sind entweder bei einem der über 25 Kooperationspartner haupt-, neben- oder ehrenamtlich tätig oder arbeiten mit Einzelverträgen in der Ganztagschule mit.

Seit dem Schuljahr 2003/2004 bietet das Sozialpädagogische Fortbildungszentrum in Kooperation mit dem Pädagogischen Landesinstitut Qualifizierungen für die pädagogischen Partner im Auftrag des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft, Weiterbildung und Kultur an. Seitdem haben über 1300 Personen an Grund- und Aufbaukursen landesweit teilgenommen. (Stand August 2012)

Ziele der Qualifizierungen sind:

- Vorbereitung auf das Arbeiten unter und mit schulischen Bedingungen und Begleitung in der Praxis
- Vermittlung didaktischer und methodischer Vorstellungen zum Aufbau von Arbeitseinheiten, sowie Methoden und Instrumente für die Arbeit mit unterschiedlichen Gruppen
- Entwicklung von Strategien im Umgang mit Konflikten und Störungen
- Reflexion und Weiterentwicklung des Einsatzes pädagogischer Partner um eine bessere Einbindung in den schulischen Alltag und in das Kollegium zu unterstützen.

**Durch eine Kooperation mit der Katholischen Hochschule Mainz im Rahmen eines Praxisprojektes des Masterstudiengangs "Soziale Arbeit - Beratung und Steuerung" ergab sich im letzten Jahr die Chance, eine Umfrage zur Wirkung dieser Fortbildungen durchzuführen.**

Ziel der Umfrage war, herauszufinden, ob durch die Teilnahme an den Fortbildungen eine Kompetenzerweiterung im Sinne der Zielsetzung bei den Teilnehmerinnen und Teilnehmern stattgefunden hat. Hierzu wurde ein sechsseitiger Fragebogen entwickelt, der an 400 ehemalige Teilnehmende verschickt wurde. Die Gesamtrücklaufquote betrug 41 % (164).

Die Gruppe der Teilnehmenden an der Befragung setzt sich wie folgt zusammen:

94 % der Befragten sind weiblich, 90 % haben eigene Kinder, 82 % sind verheiratet und die größte Altersgruppe (56 %) ist zwischen 46-55 Jahre alt.

Sie arbeiten zu

61 % an einer Grundschule

38 % an Realschulen plus oder Förderschulen

6 % an Gesamtschulen und

5 % an Gymnasien.

60 % der Teilnehmenden an der Umfrage haben einen Berufsabschluss, 30 % verfügen über einen Hochschulabschluss.

Knapp 60 % arbeiten mit einem Umfang von 5-9 Wochenstunden und

28 % mit 9-18 Wochenstunden in der Ganztagschule

Zu den Ergebnissen der Umfrage:

- 95 % haben die Inhalte der Qualifizierung konstruktiv für ihre Praxis nutzen können,
- 61 % haben nach der Qualifizierung ihre Vorgehensweise und die Methoden ihrer Angebote verändert
- 64 % haben ihre Vorbereitung nach der Qualifizierung klarer und systematischer strukturiert

Als besonders hilfreich für eine veränderte Praxis waren die Themen:

1. Störungen und Konflikte (83 %)
2. Recht und Versicherungen (82 %)
3. Entwicklungspsychologie (76 %)
4. Gruppendynamik (75 %)
5. Methodik und Didaktik (72 %)

Das wichtigste Thema, mit 95 %, war den Befragten der Erfahrungsaustausch untereinander. Die Qualifizierungen sind für viele Teilnehmende die einzige Möglichkeit, sich schulübergreifend zu treffen, auszutauschen und so „über den Tellerrand“ hinauszuschauen“.

Zusammenfassend kann gesagt werden:

Für eine beeindruckende Mehrheit (95 %) der Teilnehmenden kann eine Kompetenzerweiterung festgestellt werden. Wir sind froh, dass wir durch die Kooperation mit der Katholischen Hochschule eine Evaluation zur Wirkung unserer Fortbildungen durchführen konnten, die normalerweise unsere zeitlichen Kapazitäten übersteigen würde.

Das Ergebnis heißt: Qualifizierung pädagogischer Partner an Ganztagschulen – ein Erfolgskonzept.

Karin Klein-Dessoy  
Telefon 06131 967-131  
[Klein-Dessoy.Karin@lsjv.rlp.de](mailto:Klein-Dessoy.Karin@lsjv.rlp.de)

# ALLES, WAS RECHT IST

## Aktuelle Rechtsprechung

**Amtspflichtverletzung des Jugendamtes bei Verletzung der Sachverhaltsaufklärungspflichten gemäß §§ 20, 21 SGB X: hier mangelnde Überprüfung eines Sachverständigengutachtens im Rahmen des § 35a SGB VIII - Verletzung von Art. 3 Abs.2 GG - Vorliegen objektiver Willkür**



**Bundesverfassungsgericht stattgebender Kammerbeschluss vom 21. November 2012 - 1 BvR 1711/09, juris**

## Falldarstellung und Entscheidung der Vorinstanzen

Die Verfassungsbeschwerde (VB) betrifft Entscheidungen über einen von dem Beschwerdeführer (BF) geltend gemachten staatshaftungsrechtlichen Anspruch - § 839 Abs.1 BGB in Verbindung mit Art. 34 GG.

Der 1989 geborene BF leidet an Legasthenie und Dyskalkulie in einer besonders schweren Form. Im Jahr 2000 beantragten die Eltern des BF beim Landkreis (LK) die Übernahme der Kosten einer Legasthenietherapie, nachdem eine heilpädagogisch-psychologische Untersuchung eine derartige Förderung empfohlen hatte. Der LK beauftragte eine niedergelassene Psychologin mit der Erstellung eines Gutachtens unter anderem zu der Frage, ob eine solche Therapie als Eingliederungshilfe geeignet sei. Diese wies in einer ersten Stellungnahme darauf hin, dass die Klärung der gestellten Frage eine aktuelle, differenzierte kinder- und jugendpsychiatrische sowie kinderneurologische Diagnostik erfordere. Nach einer Untersuchung des BF erstellte sie ein Gutachten und kam zu dem Ergebnis, dass die Legasthenietherapie ungeeignet sei, weil ihrer Ansicht nach die Schulleistungsdefizite des BF auf die jahrelange Sonderbeschulung in der Grundschule und eine Desintegrationsproblematik zurückgingen. Für ihre Begutachtung war ihr das Ergebnis eines kinderpsychiatrischen Gutachtens telefonisch durch den Gutachter bekannt gegeben worden, ein neurologisches Gutachten fehlte. Der danach hinzugezogene Kinderneurologe kam zu dem Schluss, dass eine seelische Behinderung vorhanden gewesen sei, weswegen unter anderem eine Legasthenie- und Lerntherapie als vordringlich angesehen wurde. Der weitere Besuch der Regelschule wurde als nicht vorstellbar angesehen. Die Gutachterin wurde von diesem Ergebnis mündlich durch die Eltern des BF informiert und hielt in einem Nachtrag zu ihrem Gutachten an ihrem Ergebnis fest. Sämtliche Gutachten lagen dem LK vor. Der LK lehnte im Juli 2001 den Antrag auf Übernahme der Kosten der Legasthenietherapie ab, da die psychologische Gutachterin zu dem Ergebnis gekommen sei, dass der BF nicht seelisch behindert im Sinne des § 35a SGB VIII sei und eine Sonderbeschulung die geeignete Förderung sei. Klage hiergegen wurde nicht erhoben. Der BF machte zunächst, vorübergehend auf der Sonderschule, gewisse Fortschritte. Ab Dezember 2003 wurde er krankgeschrieben und hat seither keine Schule mehr besucht. Nachdem er Mitte 2005 eine Lerntherapie beginnen konnte, hat er zumindest das Lesen kurzer Texte gelernt.

Der BF hielt die Ablehnung der Legasthenietherapie für rechtswidrig. Deren Unterbleiben habe zu seiner dauerhaften Erkrankung, einer sekundären Neurotisierung mit einer schweren depressiven Entwicklung einschließlich potenzieller Selbst- und Fremdgefährdung geführt. Er beehrte im Klagewege die Feststellung, der LK sei im Wege der Amtshaftung zum Ersatz sämtlicher Schäden verpflichtet, die ihm infolge der Ablehnung des Kostenübernahmeantrags entstanden seien. Das Landgericht wies die Klage ab. Im Berufungsverfahren vor dem OLG kam der bestellte Sachverständige zu dem Ergebnis, dass das Gutachten der vom LK beauftragten Psychologin objektiv fehlerhaft und nicht vertretbar gewesen sei, da es die dringende Notwendigkeit einer Legasthenietherapie hätte feststellen müssen. Wie die früher einsetzende Therapie gewirkt hätte, könnte er nicht sagen, es gelte aber der Grundsatz, je früher damit begonnen worden wäre, desto besser. Das OLG wies die Berufung zurück. Der LK habe keine Veranlassung gehabt, an der Sachkunde der psychologischen Gutachterin zu zweifeln. Die Berufung sei vor allem deshalb unbegründet, weil das Gericht nicht davon überzeugt gewesen sei, dass gerade die versagte Förderung zu messbaren immateriellen oder materiellen Schäden bei dem BF geführt hätte. Die Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision hat der Bundesgerichtshof zurückgewiesen.

### **Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG)**

Der BF rügte die Verletzung diverser Grundrechte in Verbindung mit der Behindertenrechtskonvention der Vereinten Nationen. Das BVerfG befand, dass die Entscheidung des OLG den BF in seinem Grundrecht aus Art. 3 Abs.1 GG in seiner Ausprägung als Verbot objektiver Willkür verletzt hätte. Eine Entscheidung sei objektiv willkürlich, wenn sie unter Berücksichtigung der das Grundgesetz beherrschenden Gedanken nicht mehr verständlich sei und sich daher der Schluss aufdränge, dass sie auf sachfremden Erwägungen beruhe. Zutreffend sei, dass eine Amtshaftung für Fehler der Sachverständigen nicht in Betracht komme, da dieser keine hoheitlichen Funktionen anvertraut gewesen seien. Verfassungsrechtlich zu beanstanden sei hingegen die Verneinung einer Amtspflichtverletzung durch die Verantwortlichen des LK, die über die Ablehnung des Kostenübernahmeantrags entschieden hätten.

Nach den fachrechtlich geltenden Grundsätzen hätte die Behörde sich angesichts der Umstände hinreichend über die Tragfähigkeit des Gutachtens vergewissern und den Sachverhalt aufklären müssen. Jeder Amtsträger habe die Pflicht, vor einer hoheitlichen Maßnahme, die geeignet sei, andere in ihren Rechten zu beeinträchtigen, den Sachverhalt im Rahmen des Zumutbaren so umfassend zu erforschen, dass die Beurteilungs- und Entscheidungsgrundlage nicht in wesentlichen Punkten zum Nachteil der Betroffenen unvollständig bleibe. **Die Behörde - hier das Jugendamt - müsse nach dem in den §§ 20 f. SGB X statuierten Untersuchungsgrundsatz die Voraussetzungen und Ergebnisse einer Begutachtung in eigener Verantwortung überprüfen beziehungsweise nachvollziehen und dürfe ein Gutachten nicht einfach übernehmen.** Mängel ergäben sich bereits aus dem Ablauf der Begutachtung. Die Gutachterin hatte weitere Gutachten für erforderlich erachtet, diese hätten ihr aber nicht (schriftlich) vorgelegen. Mit Blick auf die mündliche Unterrichtung durch die Eltern habe sie einen Nachtrag verfasst, sei aber bei ihrem Ergebnis geblieben. Der Ablauf der Begutachtung aber auch die Widersprüche der Ergebnisse, hätten zu einer Plausibilitätsprüfung durch den LK führen müssen. Verfassungsrechtlich zu beanstanden sei auch die Verneinung eines kausalen Schadens. Bestehe - wie vorliegend - die Amtspflichtverletzung in einem Unterlassen, so könne ein Ursachenzusammenhang zwischen Pflichtverletzung und Schaden grundsätzlich nur bejaht werden, wenn der Schadenseintritt bei pflichtgemäßem Handeln mit an Sicherheit grenzender Wahr-

scheinlichkeit vermieden worden wäre. Dies hat der Geschädigte darzulegen und zu beweisen, wobei im Rahmen des § 287 ZPO ein reduziertes Beweismaß gilt. Der Gerichtssachverständige hätte erklärt gehabt, es sei mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit festzustellen gewesen, dass eine Legasthenietherapie ab Sommer 2001 zu einer positiveren seelischen, gesundheitlichen und schulischen Entwicklung des BF geführt hätte.

Das Urteil des OLG wurde wegen Grundrechtsverletzung aufgehoben und an dieses zur erneuten Berufungsentscheidung zurückverwiesen (vgl. § 95 BVerfGG).

### **Zusammenfassung aus Sicht des Landesjugendamtes**

Der Beschluss führt dem Jugendamt - und dem Landesjugendamt - vor Augen, dass eine nicht ordnungsgemäße Sachverhaltsermittlung eine Amtspflichtverletzung darstellt und insoweit eine Amtshaftung auslösen kann. Dies gilt auch, wenn sich aus einem psychologischen Gutachten oder aus der Art seiner Entstehung Fragen nach seiner Schlüssigkeit aufdrängen. Hier darf nicht einfach einem Gutachten gefolgt werden, wenn sich aus anderen Gutachten hierzu Widersprüche ergeben und/oder diese keine (hinreichende) Berücksichtigung fanden. Entsprechende Widersprüche müssen durch eigene Abwägungen, Nachfragen, weitere Ermittlungen aufgelöst werden. Klarstellend ist darauf hinzuweisen, dass im vorliegenden Fall offenbar nicht die nach § 35a SGB VIII unterschiedlichen Prüfungsschritte - Stellungnahme hinsichtlich der Abweichung der seelischen Gesundheit und die Teilhabepfung - voneinander getrennt wurden. Diese Trennung dürfte die konkrete Hilfebestimmung nach dem Bedarf des Einzelfalles erleichtern. Verantwortlich bleibt das Jugendamt, es hat Gutachten nach Vollständigkeit und Schlüssigkeit zu prüfen und ein eigenes Ergebnis bezüglich der Leistungsgewährung zu finden. Es erscheint allerdings fraglich (vgl. auch Meysen in JAmt 2012, S.666f), ob bereits objektive Willkür vorzuwerfen ist, wenn auch das Gericht nur mit Hilfe eines Sachverständigen die Fachfragen klären kann und dessen Gutachten an die Stelle eines anderen tritt. Auch muss offen bleiben, inwieweit die Nachweisbarkeit eines adäquat kausal verursachten Schadens gegeben sein wird. Die Darstellung lässt Fragen offen, die das Berufungsgericht zu klären haben wird.

### **Örtliche Zuständigkeit bei der Erstattung von Jugendhilfeleistungen - verschiedene gewöhnliche Aufenthalte der Personensorgeberechtigten vor oder bei Beginn der Leistung; Antragserfordernis durch beide Personensorgeberechtigte**

#### **Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz Urteil vom 29. Oktober 2012 - 7 A 10868/12, juris**

#### **Falldarstellung und Entscheidung der Vorinstanz**

Der Kläger (K) begehrte die Verurteilung des Beklagten (B) zur Erstattung der im Zeitraum vom 1. September 2011 bis 31. Mai 2012 im Fall T. aufgewendeten Jugendhilfeleistungen, sowie die Feststellung, dass B zur Übernahme des Falles in die eigene Zuständigkeit verpflichtet war. Der 1996 geborene T. ist der eheliche Sohn von Herrn und Frau S., die seit etwa 2007 getrennt leben und deren Ehe im November 2009 rechtskräftig geschieden wurde. Beide Elternteile blieben sorgeberechtigt. Frau S. und T. waren im Oktober 2009 in den Zuständigkeitsbereich des K gezogen, Herr S. wohnte bereits vorher im Zuständigkeitsbereich des LK E. Frau S. beantragte im Mai 2011 die Gewährung von Hilfen zur Erziehung - Erziehungsbeistandschaft und sozial-

pädagogische Familienhilfe (SPFH). K bewilligte mit Bescheid vom 30. Juni 2011 rückwirkend ab dem 20. Juni 2011 SPFH in einem Umfang von 1,5 Stunden pro Woche. Am 1. September 2011 verzogen S. und T. in den Zuständigkeitsbereich der B. Mit Schreiben vom 1. September 2011 teilte dies K der B mit und bat um Fallübernahme gemäß § 86 Abs.2 Satz 2 SGB VIII. Mit Bescheid vom 15. November 2011 bewilligte K Frau S. ab dem 11. November 2011 SPFH im Umfang von 6 Stunden pro Woche. Ab dem 1. Januar 2012 wurden nur noch 3 Stunden pro Woche bewilligt sowie zusätzlich eine Erziehungsbeistandschaft im Umfang von 3 Stunden. Mit Schreiben vom 9. Februar 2012 lehnte B die Übernahme des Falles ab. Zur Begründung führte er aus, dass infolge des Urteils des Bundesverwaltungsgerichts (BVerwG) vom 9. Dezember 2010 - 5 C 17.09 vgl. [<hier>](#) - § 86 Abs.5 SGB VIII auch dann anzuwenden sei, wenn die Eltern bereits vor Leistungsbeginn verschiedene gewöhnliche Aufenthalte gehabt hätten. Es sei angesichts der gemeinsamen Sorge der Eltern daher bei der örtlichen Zuständigkeit des K verblieben.

Am 2. März 2012 hat K Klage erhoben und begehrte die Kostenübernahme und die Feststellung, dass B zur Übernahme des Falles verpflichtet sei. Mit dem Umzug von Frau S. und T. in den Bereich der B sei die Zuständigkeit auf diesen übergegangen. Dem stehe das Urteil des BVerwG nicht entgegen, da sich in diesem Fall das Kind vor Beginn der Leistung bei der nicht sorgeberechtigten Mutter aufgehalten hätte und später dem Vater das Sorgerecht entzogen worden sei. Nur für diesen ganz speziell gelagerten Fall sei eine Festschreibung der bisherigen örtlichen Zuständigkeit nach § 86 Abs.5 Satz 2 SGB VIII angenommen worden, überdies entgegen dem ausdrücklichen Wortlaut von § 86 Abs.5 SGB VIII. Vorliegend seien beide Eltern personensorgeberechtigt. Unter diesen Umständen solle nach einhelliger Meinung in der Rechtsprechung die örtliche Zuständigkeit des Trägers der öffentlichen Jugendhilfe möglichst in örtlicher Nähe zu dem sorgeberechtigten Elternteil angesiedelt sein, bei dem sich das Kind vor Beginn der Leistung aufgehalten hat.

Das Verwaltungsgericht Trier hat mit Urteil vom 12. Juli 2012 der Klage stattgegeben. Es hat sich dabei auf § 86 Abs.2 Satz 2 SGB VIII bezogen. Beiden Elternteilen stünde die Personensorge gemeinsam zu, sie hätten aber bei Beginn der Leistung verschiedene gewöhnliche Aufenthalte gehabt und T. hätte vor Beginn der Leistung seinen gewöhnlichen Aufenthalt bei seiner Mutter gehabt. Eine entsprechende Anwendung des § 86 Abs.5 Satz 2 SGB VIII komme angesichts des klaren Wortlautes des Gesetzes nicht in Betracht, eine Regelungslücke sei nicht gegeben. Seine Fallgruppe sei auf diejenigen Fälle beschränkt, in denen die Elternteile erst nach Beginn der Leistung verschiedene gewöhnliche Aufenthalte begründeten. B hat hiergegen Berufung eingelegt und zur Begründung auf den Wortlaut des Urteils des BVerwG - nicht also auf den Gesetzestext - abgestellt. § 86 Abs. 5 SGB VIII sei als umfassende Regelung durch das BVerwG verstanden worden.

### **Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts (OVG)**

Die Berufung des B wurde als zulässig und begründet angesehen.

a) Nach § 86c SGB VIII bleibe bei einem Wechsel der örtlichen Zuständigkeit der bisher zuständige örtliche Träger so lange zur Gewährung der Leistung verpflichtet, bis der nunmehr zuständige örtliche Träger die Leistung fortsetze. Vorliegend sei K unbeschadet des Wegzugs zuständig geblieben. Dies ergebe sich aus **§ 86 Abs. 5 Satz 2 SGB VIII**. Danach bleibe die bisherige Zuständigkeit bestehen, wenn die Elternteile nach Beginn der Leistung verschiedene gewöhnliche Aufenthalte begrün-

deten, solange die Personensorge beiden Elternteilen gemeinsam oder keinem Elternteil zustehe. K sei einzuräumen, dass die Elternteile bereits vor Beginn der Leistung verschiedene gewöhnliche Aufenthalte begründet hatten. Der Senat schließe sich aus Gründen der Einheitlichkeit der Rechtsprechung der Rechtsprechung des BVerwG an. Das BVerwG hätte die Annahme aufgestellt, § 86 Abs. 5 SGB VIII stelle eine umfassende Regelung für verschiedene gewöhnliche Aufenthalte der Eltern nach Leistungsbeginn dar (vgl. juris Rn 24f; 28). Es sei also auch der vorliegende Sachverhalt erfasst. K habe keinen Erstattungsanspruch nach § 89c Abs.1 SGB VIII gegen B, weil dessen Zuständigkeit nicht begründet worden sei.

b) Eine Kostenerstattung komme nicht nach **§ 89f Abs.1 Satz 1 SGB VIII** in Betracht, weil die Erfüllung der Aufgaben bislang nicht den Vorschriften des SGB VIII entsprochen hätte. Der Vater des T. hätte bislang der Gewährung von Hilfe zur Erziehung nicht zugestimmt. Gemäß § 27 SGB VIII stehe der Anspruch auf Hilfe zur Erziehung dem oder den Personensorgeberechtigten zu. Hierbei sei die Zustimmung eines jeden Sorgeberechtigten erforderlich. Obwohl sich T. mit Einwilligung seines Vaters gewöhnlich bei seiner Mutter aufhielte, wäre diese nicht etwa gemäß § 1697 Abs. 1 Satz 2 BGB zur alleinigen Entscheidung über die Inanspruchnahme von Leistungen der Hilfe zur Erziehung befugt, da es sich dabei nicht um eine Angelegenheit des täglichen Lebens im Sinne der Vorschrift handeln würde. Ein Anspruch auf Hilfe zur Erziehung setze gemäß § 27 Abs.1 SGB VIII voraus, dass eine dem Wohle des Kindes oder Jugendlichen entsprechende Erziehung nicht gewährleistet sei. Mit diesem Zustand und den insoweit bestehenden Abhilfemöglichkeiten müssten sich beide gemeinsam sorgeberechtigten Eltern intensiv auseinandersetzen. Da das Einverständnis des Vaters zu den Jugendhilfemaßnahmen nicht vorgelegen hätte, habe die Bewilligung der Leistungen durch K nicht den Vorschriften des SGB VIII entsprochen. Damit sei ein Erstattungsanspruch von K gegen B nicht gegeben. Zwar könnte das Einvernehmen des Vaters noch eingeholt werden oder eine Entscheidung des Familiengerichts nach § 1628 BGB herbeigeführt werden. Dem stehe entgegen, dass K nach der Rechtsprechung des BVerwG weiterhin zuständig gewesen sei. Die Klage wurde abgewiesen.

### **Zusammenfassung aus Sicht des Landesjugendamtes**

Das OVG Koblenz folgt letztlich vollumfänglich dem Urteil des BVerwG aus dem Jahre 2010 zu § 86 Abs.5 SGB VIII. Der differenzierenden Begründung des vorinstanzlichen Urteils des VG Trier schließt sich der Senat nicht an, obgleich die Einzelfallentscheidung des BVerwG entgegen dem Wortlaut des Gesetzes erfolgte. Damit wird der Anwendungsbereich der sogenannten statischen Zuständigkeit erweitert, obwohl für die Jugendhilfe typischer immer eine dynamische Zuständigkeit war. Es kann damit zu Fällen kommen, bei denen eine Überprüfung/Änderung der örtlichen Zuständigkeit nach § 86 Abs.5 SGB VIII erfolgt, ohne dass sich zeitgleich der eigentliche zuständigkeitsrelevante Aufenthalt des betreuenden Elternteils ändert. Dies kann der Fall sein, wenn dem bisher allein sorgeberechtigten Elternteil die Personensorge entzogen wird (vgl. hierzu auch Müller im Mitteilungsblatt des Bayerischen LJA - BLJA 4/11, S.10f sowie Leitsatz 3 der Entscheidung des BVerwG vom 9. Dezember 2010). Bezüglich der Hilfestellung kann Jugendämtern geraten werden, genau auf die Zustimmung der Personensorgeberechtigten zu achten, da ihnen ansonsten eine Kostenerstattung mit Blick auf § 1687 Abs.1 Satz 1 BGB verwehrt werden wird.



## Aktuelle Gesetzgebung

### Gesetz über den Umfang der Personensorge bei einer Beschneidung des männlichen Kindes



Über das Gesetz wurde im LJA-info Dezember 2012, S. 18 berichtet. Da der Bundesrat nicht den Vermittlungsausschuss angerufen hat, konnte das Gesetz alsbald verkündet werden. Es ist **am 28. Dezember 2012 in Kraft getreten**, so dass im BGB jetzt der neue **§ 1631d BGB** zu beachten ist (vgl. BGBl. 2012 I, S.2749).

### Gesetz zur Einführung einer Rechtsbehelfsbelehrung im Zivilprozess und zur Änderung anderer Vorschriften

Das Artikelgesetz, welches am 11. Dezember 2012 im Bundesgesetzblatt verkündet worden ist (vgl. BGBl. 2012 I, S. 2418ff) führt die Rechtsbehelfsbelehrung in § 232 ZPO für jede anfechtbare gerichtliche Entscheidung, jedenfalls für Entscheidungen im Rahmen der ZPO, inklusive des Zwangsvollstreckungsrechts, ein. Insofern folgt die Regelung § 39 FamFG. Dies gilt allerdings grundsätzlich nicht in Verfahren, in denen sich die Parteien durch einen Rechtsanwalt vertreten lassen müssen. In der Begründung zum Gesetzentwurf (vgl. BT-Drs. 17/10490, S.1 [www.bundestag.de](http://www.bundestag.de) Drucksachen) wird davon ausgegangen, dass sich die Vorschrift nur auf bürgerliche Rechtsstreitigkeiten bezieht. Im jugendhilferechtlichen Verwaltungsprozessrecht vgl. die Spezialvorschrift des § 117 Abs.2 Nr.6 VwGO, die im Urteil eine Rechtsmittelbelehrung vorsieht und § 58 VwGO, der sich auch auf die Rechtsbehelfsbelehrung im Verwaltungsverfahren bezieht. Die VwGO findet hier Anwendung, da für SGB VIII-Sachen keine Sonderzuweisung nach § 51 SGG zu den Gerichten der Sozialgerichtsbarkeit gegeben ist und damit § 40 Abs.1 VwGO greift. Es bleibt abzuwarten wie die Rechtsprechung mit § 232 ZPO umgehen wird, er wird allerdings erst am 1. Januar 2014 in Kraft treten.

Das Gesetz ändert in seinem Artikel 6 aber auch für die Jugendämter wichtige Regelungen des **FamFG**. **Diese Regelungen sind zum 1. Januar 2013 in Kraft getreten**. Zu nennen sind im Wesentlichen:

- Sofern jemand ohne sein Verschulden verhindert war, eine gesetzliche Frist einzuhalten, ist ihm nach § 17 FamFG auf Antrag Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu gewähren. Bislang musste der Antrag binnen zwei Wochen nach Wegfall des Hindernisses gestellt werden. Bei Verhinderung des Beteiligten, die Frist zur Begründung der Rechtsbeschwerde einzuhalten, beträgt die Frist nunmehr zusätzlich einen Monat (vgl. **§ 18 Abs.1 Satz 2 FamFG**; Anpassung an § 234 Abs.1 Satz 2 ZPO).
- In § 57 Satz 1 FamFG regelt, dass Entscheidungen in Verfahren der einstweiligen Anordnung in Familiensachen nicht anfechtbar sind. Ausnahmen hiervon regelt **§ 57 Satz 2 FamFG**. Zusätzlich wurden hier aufgenommen die Fälle des § 151 Nr.6 und Nr. 7 FamFG - Fälle der Genehmigung freiheitsentziehender Unterbringung eines

Minderjährigen und die Anordnung der freiheitsentziehenden Unterbringung eines Minderjährigen nach den Landesgesetzen über die Unterbringung psychisch Kranker.

■ **§ 64 Abs.1 Satz 2 FamFG** „Einlegung einer Beschwerde“ lautet jetzt: „Anträge auf Bewilligung von Verfahrenskostenhilfe für eine beabsichtigte Beschwerde sind bei dem Gericht einzulegen, dessen Beschluss angefochten werden soll.“ Die Anträge sind also beim Ausgangsgericht zu stellen. Zur Beschwerdefrist vgl. § 63 FamFG, ebenfalls mit Änderung.

■ In **§ 81 Abs.3 FamFG** ist das Wort „Verfahren“ durch das Wort „Kindschaftssachen“ ersetzt worden. Er lautet jetzt: „Einem minderjährigen Beteiligten können Kosten in Kindschaftssachen, die seine Person betreffen, nicht auferlegt werden.“ Nach der Begründung dient die Änderung der Klarstellung, dass Verfahren in Abstammungssachen (§§ 169ff FamFG) nicht von § 81 Abs.3 FamFG erfasst werden. Hier ist allerdings die Erfolgsfall-Sonderregelung des § 183 FamFG zu beachten. Alle anderen Verfahren außer den Kindschaftssachen (vgl. §§ 111, 115 FamFG) fallen aus dieser Privilegierung heraus. Damit sind insoweit wieder Kostenentscheidungen zu Lasten des Kindes möglich. Knittel (JAmt 2012, S.623) weist zu Recht darauf hin, dass Jugendämter damit ab 2013 ggf. auch wieder Verfahrenskostenhilfeanträge für die Kinder als Antragsteller einreichen müssen. Es sollte daher immer darauf geachtet werden, dass eine Erklärung zum billigen Ermessen/zur Absehung von der Erhebung der Kosten abgegeben wird, damit weder für das Kind noch für die Mutter Kosten auferlegt werden (vgl. § 81 Abs.1 FamFG).

■ In **§ 114 Abs.4 FamFG**, der beinhaltet, wann es keiner Vertretung durch einen Rechtsanwalt bedarf, heißt es jetzt in **Nr.2**: „in Unterhaltssachen für Beteiligte, die durch das Jugendamt als Beistand, Vormund oder Ergänzungspfleger vertreten sind.“ Begründet wird dies damit, dass unterhaltsrechtliches Know-how bei den Beiständen der Jugendämter vorhanden sei, welches für die weitere Befreiung vom Anwaltszwang spreche (vgl. BT-Drs. 17/10490, S.19). Damit fallen dem Jugendamt weitere zusätzliche fachliche Aufgaben und Koordinierungsaufgaben bis hin zum Oberlandesgericht zu.

■ Bei der Mitwirkung des Jugendamtes in **§ 162 FamFG** ergibt sich jetzt in **Abs.2** folgende Änderung: Das Jugendamt ist in Verfahren nach den §§ 1666 und 1666a des Bürgerlichen Gesetzbuches zu beteiligen. Damit wird die übliche Antragsbeteiligung hier zur „Mussbeteiligung“ des Jugendamtes (so vgl. BT-Drs.17/10490 S.20). Dies würde bedeuten, dass bei einer Nichtbeteiligung das Jugendamt Beschwerde einlegen könnte und im Zuge der Abhilfeprüfung gegebenenfalls ein Teil des Verfahrens wiederholt werden müsste. Gleichzeitig griffe der Grundsatz der Kostenpflicht nach § 81 FamFG. Das Jugendamt sollte also stets darauf hinwirken, dass ihm im Rahmen des billigen Ermessens keine Kosten auferlegt werden beziehungsweise von der Erhebung von Kosten abgesehen wird. Da Beteiligte ohnehin zum Termin zu laden sind (vgl. § 32 FamFG), wurde § 157 Abs.1 Satz 2 FamFG gestrichen. Es erscheint aber fraglich, ob sämtliche Regelungen für (Muss)-Beteiligte hier passen (vgl. z.B. auch §§ 23ff FamFG). **Abs.3 Satz 1** heißt nunmehr: „In Verfahren, die die Person des Kindes betreffen, ist das Jugendamt von Terminen zu benachrichtigen und ihm sind alle Entscheidungen des Gerichts bekannt zu machen.“ Das Jugendamt soll dadurch - so BT-Drs. 17/10490, S.20 - über Termine in den in Abs.1 Satz 1 genannten Kindschaftssachen benachrichtigt werden. Es habe im Einzelfall nach pflichtgemäßem Ermessen zu entscheiden, ob eine Anwesenheit im Termin erforderlich ist. Es bleibt abzuwarten, wie diese unterschiedlichen Regelungen in der Praxis gehandhabt werden.

Die jugendhilferelevanten Regelungen dürften erhebliche Wirkung für die Jugendämter entfalten. Diesen wird in der einen oder anderen Form eine weitere Aufgabewahrnehmung auferlegt. Im Gesetzentwurf schlägt sich dieses beim Erfüllungsaufwand der Verwaltung allerdings nicht nieder (vgl. BT-Drs. 17/10490, S.2).

### **Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung der Rechte des leiblichen, nicht rechtlichen Vaters**

Bereits im LJA-info August 2012, S. 17ff wurde über den Referentenentwurf zu diesem Gesetz berichtet. Zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung (vgl. BR-Drs. 666/12 [www.bundesrat.de](http://www.bundesrat.de) Parlamentsmaterialien/Drucksachen) hat nun auch der Bundesrat am 14. Dezember 2012 (vgl. BR-Drs. 666/12 (B)) Stellung genommen.

Der Gesetzentwurf der Bundesregierung sieht - teilweise in Abweichung zum Referentenentwurf - in **§ 1686a BGB-E** eine Regelung über die Rechte des leiblichen, nicht rechtlichen Vaters vor. In § 1686 Abs.1 BGB-E heißt es:

„(1) Solange die Vaterschaft eines anderen Mannes besteht, hat der leibliche Vater, der nachhaltiges Interesse an dem Kind gezeigt hat, 1. ein Recht auf Umgang mit dem Kind, wenn der Umgang dem Kindeswohl dient, und 2. ein Recht auf Auskunft von jedem Elternteil über die persönlichen Verhältnisse des Kindes, soweit er ein berechtigtes Interesse hat und dies dem Kindeswohl nicht widerspricht.“

In Abs.2 der Regelung befindet sich ein Verweis auf § 1684 Abs.2 bis 4 BGB und der Hinweis darauf, dass eine Umgangspflegschaft im Sinne des § 1684 Abs.3 Satz 3 bis 5 BGB nur unter den Voraussetzungen des § 1666 Abs.1 BGB angeordnet werden kann.

Besondere Vorschriften für das Verfahren nach § 1686a BGB-E sind in **§ 167a FamFG-E** (noch § 163a FamFG im RefE) vorgesehen:

„(1) Anträge auf Erteilung des Umgangs- oder Auskunftsrechts nach § 1686a des Bürgerlichen Gesetzbuchs sind nur zulässig, wenn der Antragsteller an Eides statt versichert, der Mutter des Kindes während der Empfängniszeit beigewohnt zu haben.  
(2) Soweit es in einem Verfahren, das das Umgangs- oder Auskunftsrecht nach § 1686a des Bürgerlichen Gesetzbuchs betrifft, zur Klärung der leiblichen Vaterschaft erforderlich ist, hat jede Person Untersuchungen, insbesondere die Entnahme von Blutproben, zu dulden, es sei denn, dass ihr die Untersuchung nicht zugemutet werden kann.  
(3) § 177 Absatz 2 Satz 2 und § 178 Abs.2 gelten entsprechend.“

Mit Bezug auf diese Regelung bittet der Bundesrat in seiner Stellungnahme darum, zu prüfen, ob es mit Blick auf die Interessen aller Beteiligten geboten ist, die im Gesetzentwurf vorgesehene inzidente Prüfung der biologischen Vaterschaft dadurch zu ersetzen, dass dem mutmaßlichen biologischen Vater unter einschränkenden Voraussetzungen ein Klärungsanspruch nach § 1598a BGB (Anspruch auf Einwilligung in eine genetische Untersuchung zur Klärung der leiblichen Abstammung) eingeräumt wird. Zur Begründung führt er aus, dass ein außergerichtlicher Vaterschaftstest von den Beteiligten als weniger belastend empfunden werden würde als eine inzidente gerichtliche Vaterschaftsfeststellung. Einem Missbrauch des Anspruchs nach § 1598a BGB könnte dadurch entgegengewirkt werden, dass die einschränkenden Voraussetzungen des neuen § 1686a BGB (Glaubhaftmachung der Beiwohnung, nachhaltiges

Interesse am Kind) zur Voraussetzung für den Anspruch auf Einwilligung in die Abstammungsuntersuchung gemacht würden. Eine Missbrauchsgefahr würde dadurch abgeschwächt, dass der mutmaßliche biologische Vater selbst für die Einholung des Abstammungsgutachtens sorgen müsste und dessen Kosten zu tragen hätte. Hiermit könnte er auch sein Interesse an dem Kind durch entsprechende Eigeninitiative belegen.

### **Einschätzung aus Sicht des Landesjugendamtes**

Ebenso wie im Referentenentwurf erscheint problematisch, dass nach wie vor keine Abwägungsprozesse - auch mit Bezug auf andere Beteiligte, z.B. weitere Kinder in der Familie - vorgesehen sind. So hatte der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) in seiner Entscheidung kritisiert (vgl. auch LJA-info August 2012, S.11), dass keine hinreichenden und fairen Abwägungsprozesse zugunsten der Interessen und Rechte aller Beteiligter, auch betroffener weiterer Kinder, erfolgt seien. Die BAG Landesjugendämter hatte in ihrer Stellungnahme zu dem Referentenentwurf gegenüber dem Bundesministerium der Justiz vorgeschlagen ausdrücklich zu regeln, dass „die Rechte Dritter hinreichend zu wahren sind.“ Der EGMR hatte auch gerügt, dass keine Prüfung erfolgt sei, inwieweit das Umgangs- und Auskunftsrecht dem Kindeswohl „diente“. Mit Blick auf das Auskunftsrecht ist im Regierungsentwurf weiterhin die sogenannte „negative Kindeswohlprüfung“, die auf die Prüfung abzielt, ob das Recht auf Auskunft dem Wohl des Kindes nicht widerspricht, vorgesehen.

Zu begrüßen ist, dass, auf Initiative des Bundesrates hin, möglicherweise die inzidente Prüfung der Vaterschaft entfallen wird. Ob eine Erweiterung des § 1598a BGB nicht doch bald den Weg zur Vaterschaftsanfechtung ebnen könnte, erscheint fraglich. Dies unbeschadet des Umstandes, dass mit der Klärung der leiblichen Abstammung nach § 1598a BGB noch keine statusrechtliche Entscheidung getroffen wird.

Im Übrigen ist darauf hinzuweisen, dass ein Referentenentwurf zum Entwurf eines Gesetzes zur Verwaltungsvereinfachung in der Kinder- und Jugendhilfe vom 12. Dezember 2012 vorliegt, der vorsieht, dass § 1686a BGB-E in § 18 Abs.3 Satz 2 SGB VIII-E integriert wird. Wie sich diese Gesetzentwürfe weiterentwickeln werden und mit welchen Konsequenzen für die Jugendhilfe, bleibt abzuwarten.

### **Hinweise:**

In LJA-info Juni 2012, S.13 wurde über die Einführung des **Europäischen Führungszeugnisses in § 30b BZRG** berichtet. Er ermöglicht ausländischen Mitbürgern und Mitbürgerinnen aus einem Mitgliedstaat der Europäischen Union, die in Deutschland wohnen, eine umfassende Auskunft über „erfasste“ Verurteilungen - grundsätzlich auch in Form eines erweiterten Führungszeugnisses - im sogenannten Herkunftsland zu erlangen. Was aber erfasst wird, ist sehr unterschiedlich. Nunmehr liegt eine Expertise für die Länder Polen, Belgien, Frankreich, Luxemburg durch Dr. Thilo Engel vor. Das Ergebnis ist ernüchternd. Selbst wenn in Deutschland ein - erweitertes - europäisches Führungszeugnis beantragt wird, dürften Staaten, deren Rechtsordnung kein erweitertes Führungszeugnis kennt, Angaben aus dem Strafregister nur in dem Umfang eines einfachen Privatführungszeugnisses übermitteln. Hiervon seien besonders freie Träger betroffen. Etwas anderes gelte, wenn Bewerber sich bei einem Jugendamt bewürben, da Behördenzeugnisse hier in der Regel dem deutschen erweiterten Führungszeugnis nicht nachstünden. Wollen freie Träger also einen Angehörigen eines EU-Staates ohne deutsche Staatsangehörigkeit beschäftigen, kommt es sehr auf die Besonderheiten des Herkunftsstaates an. Es ist nicht davon auszugehen, dass

im Herkunftsland ähnliche Maßstäbe gelten, wie im deutschen Recht hinsichtlich des erweiterten Führungszeugnisses. Hinzu kommt, dass materiellrechtliche Straftatbestände nicht ohne Weiteres vergleichbar oder einzuordnen sein werden. Von den genannten Staaten würde nur Belgien ein erweitertes Führungszeugnis für pädagogische Berufe kennen. Vgl. [<hier>](#) .

Das Bundesministerium der Justiz hat eine neue **OpferFibel** Ende November 2012 herausgegeben. Darin sind wichtige Informationen zum Ermittlungs- und Hauptsacheverfahren, zum Verhalten und zur Stellung von Opfern und Zeugen im Verfahren, zur Opferentschädigung oder zur sonstigen Unterstützung enthalten. Diverse Anschreiben, z.B. zur Verfassung einer Strafanzeige oder zur Auskunft über den Ausgang des Verfahrens, sind enthalten. Auch Kontaktadressen in Rheinland-Pfalz (vgl. S.72f) sind aufgeführt. Vgl. [<hier>](#) .

Am 1. September 2012 ist die **Verordnung über Formulare für die Zwangsvollstreckung (Zwangsvollstreckungsformular-Verordnung-ZVfV)** in Kraft getreten. Die Formulare zum Antrag auf Erlass eines Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses wegen Unterhaltsforderungen finden Sie unter [<hier>](#) . Nach § 3 ZVfV sind die Vordrucke ab dem 1. März 2013 verbindlich zu nutzen.

Fehlen Ihnen manchmal **englische Schlüsselbegriffe der Jugendhilfe**? Dem kann Abhilfe geboten werden. Die Fachstelle für Internationale Jugendarbeit der Bundesrepublik Deutschland e.V – IJAB hat diese zusammen gestellt. Vgl. [<hier>](#) .

Es wird auf den **Newsletter „Rechtsfragen der Jugendhilfe“**, Januar 2013 vgl. [<hier>](#) hingewiesen, dem Sie Hinweise auf die Gesetzgebung des Bundes (z.B. zum Betreuungsgeld, zum Gesetz zur Durchführung des Haager Übereinkommens vom 23. November 2007 - internationale Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen) und relevante Rechtsprechung entnehmen können.

Birgit Berning  
Telefon 06131 967-311  
[Berning.Birgit@lsjv.rlp.de](mailto:Berning.Birgit@lsjv.rlp.de)

# DER BLICK ZURÜCK

## Altersarmut und ihre Auswirkungen auf die Beratungspraxis

Das Älterwerden und seine finanziellen Auswirkungen – damit beschäftigten sich die Teilnehmerinnen und Teilnehmer der 15. Jahresfachtagung der Schuldner- und Verbraucherinsolvenzberatung Rheinland-Pfalz am 29.11.2012.

Nach der Begrüßung und dem Eingangsstatement des Abteilungsleiters im Ministerium für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Demografie, Bernhard Scholten, beleuchtete Tobias Benz, Volkswirt und wissenschaftlicher Mitarbeiter am Forschungszentrum Generationenverträge der Uni Freiburg, die Zukunft der Alterssicherungssysteme in Deutschland.

Ausgehend von der demografischen Entwicklung Deutschlands skizzierte er Struktur, Geschichte und Probleme der Gesetzlichen Rentenversicherung (GRV). Eingehend widmete er sich den politischen Bemühungen um die sichere Rente (Nettolohnanpassung, demografischer Faktor, Rente mit 67, Nachhaltigkeitsfaktor), die im letzten Jahrzehnt zu einer nachhaltigen Rentenfinanzierung geführt habe. Mit der damit verbundenen, dauerhaften Rentenkürzung, so resümierte Benz, sei die Umgestaltung der GRV in eine Basisabsicherung resultiert.

Neben diese traten betriebliche und private Altersvorsorge, zusammengenommen das sogenannte Drei-Säulen-Modell. Abschließend machte der Referent noch auf ein weiteres Problem aus dem Bereich der Pensionärsversorgung aufmerksam: Hier sei eine ähnliche Entwicklung wie in der GRV zu erwarten, nur etwa 10 Jahre früher. Allerdings habe die Politik dieses Problem bislang weitgehend ausgeblendet; selbst ergriffene Maßnahmen seien nicht ausreichend. Benz plädierte für eine weitgehende Übernahme der Reformansätze aus dem Bereich der GRV.

Das zweite Referat des Tages zum Thema „Armut im Alter – was bedeutet das für die Schuldnerberatung“ hielt Lucia Gaschick, Volkswirtin, Theologin ebenfalls wissenschaftliche Mitarbeiterin am Forschungszentrum Generationenverträge der Uni Freiburg. Eingangs definierte sie Altersarmut und belegte dies mit statistischem Zahlenmaterial. So liege der Anteil der gut situierten Rentner im Vergleich zur Gesamtbevölkerung zurzeit noch recht hoch. Frau Gaschick prognostizierte sodann, dass die Altersarmut, gerade aufgrund der Entwicklung der GRV hin zur Basisabsicherung, zunehmen werde.

Derzeit bilde die Rente ungefähr zwei Drittel des Alterseinkommens. Falls sie zukünftig geringer aus, müsse die Differenz kompensiert werden. Abschließend wagte die Referentin den Ausblick dahingehend, ob Altersarmut auch gleichzeitig Überschuldung bedeute. Sie ging dabei anhand von Parametern der Landesstatistik Schuldnerberatung im Insolvenzverfahren, die zur Überschuldung beitragen, vor. Hauptauslöser von Überschuldung sind bei älteren Menschen der Verlust des Partners sowie Krankheiten, Sucht und Unfälle; Arbeitslosigkeit spiele naturgemäß nur noch eine untergeordnete Rolle. Eindrücklicher war, dass überschuldete Personen schon jetzt in großer Zahl alleine leben. Gerade mit zunehmendem Alter besteht das Risiko des Alleinlebens in noch größerem Ausmaß als in jüngeren Jahren. Daneben zeigt auch der Blick auf Einkommensklassen, dass überschuldete Rentner statistisch schon jetzt überwiegend ein Einkommen von unter 900 Euro zur Verfügung haben. Die Prognose hin-

sichtlich der Entwicklung der GRV lässt hier Befürchtungen aufkommen, ob anzunehmende Einkommenseinbußen tatsächlich rechtzeitig aufgefangen werden können. Damit beantwortete die Referentin die letztaufgeworfene Frage der möglichen Überschuldung armer älterer Menschen mit einem Ja.

Nach der Mittagspause erwartete die Teilnehmer der Tagung ein neuer Ansatz der Arbeit in Arbeitsgruppen: „Let us meet in Open Space!“ Dabei wurden in großer Runde Themen der Schuldnerberatung vorgeschlagen, die dann in kleinen Gruppen inhaltlich diskutiert werden konnten. Den Teilnehmerinnen und Teilnehmern kam hierbei ein Großteil der Verantwortung zu, eben nicht nur bei der Themensuche, sondern auch beispielsweise im Rahmen der Moderation innerhalb der Gruppen. Kenntnisreich eingeführt in diese neue Technik hatte Susanne Kros, Leiterin des Sozialpädagogischen Fortbildungszentrums Mainz.

Das dritte Referat hielt Dr. Carsten Homann vom Schuldnerfachberatungszentrum der Uni Mainz: „InsO-Reform 2012 – Neuerungen und Bedeutung für die Praxis“. Er beschrieb zunächst die beinahe zehnjährige Geschichte der Reformversuche im Recht der Verbraucherinsolvenz. Dann stellte er die Ziele des Bundesjustizministeriums, die dem vorliegenden Gesetzesentwurf zugrunde liegen, denen eines Schuldner gegenüber, der ein faires Verfahren zur Entschuldung durchlaufen möchte. Es war nicht weiter verwunderlich, dass ein Reformentwurf, der die Stärkung der Gläubigerrechte im Titel führt, nur teilweise damit konform geht. Sodann trug Dr. Homann die Argumente für und wider die Reform aus Sicht der Schuldnerberatung vor, wobei das Contra stark überwog. Sein Fazit: Die Reform darf so nicht kommen. Angesichts des fortschreitenden Gesetzgebungsverfahrens -am Tag der Veranstaltung fand die erste Lesung im Deutschen Bundestag statt- rät er zur Sensibilisierung der Abgeordneten des Deutschen Bundestages auf breiter Front. Das Schuldnerfachberatungszentrum stellt dazu ein entsprechendes Argumentationspapier auf seiner Homepage [www.sfz.uni-mainz.de](http://www.sfz.uni-mainz.de) zur Verfügung.



Blick ins Plenum

In seinem Schlusswort dankte „traditionell“ Werner Keggenhoff, Präsident des Landesamtes für Soziales, Jugend und Versorgung, den Teilnehmerinnen und Teilnehmern für Ihr Kommen und den Veranstaltern für eine interessante Veranstaltung.

Dr. Carsten Homann  
Schuldnerfachberatungsteam  
an der Uni Mainz

## Arbeitstagung der Fachberatungen für die Kindertagesstätten

Es ist eine gute Tradition, dass sich seit vielen Jahren immer im Dezember die Fachberatungen für die Kindertagesstätten aus dem ganzen Land in Mainz zu ihrer Fachtagung treffen. Auch dieses Jahr wurde der Termin von fast 80 Teilnehmenden wahrgenommen.

Ein großes Thema der Tagung war das von der Landesregierung ins Leben gerufene Programm Kita!Plus. Zu der Säule 1, die die Förderung von Wohngebieten mit besonderem Entwicklungsbedarf im Blick hat, informierte Sissi Westrich, die Referatsleiterin für Grundsatzfragen der Kinderpolitik. Das Programm stößt bei den Jugendämtern in Rheinland-Pfalz auf großes Interesse; nahezu alle Jugendämter beteiligen sich. Denn mit dieser Förderung können vielfältige Maßnahmen umgesetzt werden. So können Konzeptentwicklungen für niedrigschwellige Zugänge zu Beratung und Selbsthilfe und die Selbstorganisation der Familien gefördert werden.



v.l.n.r. Birgit Zeller, Doris Michell, Michael Bierwag

Zu denken ist auch an Aus- und Aufbau von Kooperationsstrukturen und die Umsetzung von Maßnahmen, die der Kommunikation und Zusammenarbeit dienen und die Eltern unterstützen. Auch die Einrichtung und Ausstattung von Elterntreffpunkten sind förderfähig. Insgesamt ist das Ziel der Säule 1 von Kita!Plus, Familien zu unterstützen und darauf hinzuwirken, dass alle Familien niedrigschwellige Angebote nutzen können.

Weiterer Schwerpunkt der Tagung war das Thema Inklusion. Inklusion bedeutet mehr als die Aufnahme von Kindern mit Behinderung in einer „normalen“ Kindertagesstätte. Inklusion bedeutet, den jeweils anderen mit seinen Eigenheiten anzunehmen. Dies trifft auch – aber nicht nur – für Kinder mit Behinderung zu. Harald Diehl (MSAGD) und Susanne Skoluda (MIFKJF) wiesen darauf hin, welch hohen Stellenwert diese Frage für die Landesregierung hat. So fand bereits ein Gespräch zwischen den Ministerinnen Alt und Dreyer zu der Frage statt, wie die Rahmenbedingungen für die Umsetzung der Inklusion, so wie es auch die UN Behindertenrechtskonvention fordert, gut gestaltet werden können.

Ina Böhmer von der Lebenshilfe Rheinland-Pfalz brachte in ihrem Beitrag den Begriff „Inklusion“ mit einem Zitat von Richard von Weizsäcker auf den Punkt: „Es ist normal, verschieden zu sein.“ Aus der Perspektive einer Organisation, die als Selbsthilfe- und Elternvereinigung entstanden ist, beleuchtete sie die aktuelle Kita-Landschaft. Aus ihrer Sicht sind eine stärkere Vernetzung aller Beteiligten und ein Austausch untereinander notwendig, damit Inklusion gelebt werden kann.



Da die Kinder auf Grund der Rahmenbedingungen immer häufiger die Hauptmahlzeiten in den Kindertagesstätten einnehmen, ist gesunde Ernährung ein wichtiges Thema. Dazu führte Sissi Westrich im Rahmen von Kita!Plus und dort Säule 7, aus, welche neue Fördermöglichkeiten bestehen. Claudia Zein-Schuld von der Verbraucherzentrale Rheinland-Pfalz stellte vor, welche Unterstützung für Träger, Teams in den Kitas und Kinder von ihrer Organisation gegeben wird, damit die Ernährung auch dann gesund für die Kinder ist, wenn die Kosten – wie fast immer – im Blick behalten werden müssen.

Am Ende der Veranstaltung bestand für alle die Gelegenheit im Rahmen eines „Open Space“ sich mit den Kolleginnen und Kollegen auszutauschen. Veronika Bergmann und Karin Klein-Dessoy vom SPFZ moderierten den gelungenen Abschluss.



Blick ins Plenum

Doris Michell  
Telefon 06131 967-293  
[Michell.Doris@lsjv.rlp.de](mailto:Michell.Doris@lsjv.rlp.de)

## Fachtag: Lernfeld Praxis – Konsultationskitas als Bildungsort

Das Angebot der Kindertagesstätten, die mit unterschiedlichen Schwerpunkten als Konsultationseinrichtungen arbeiten, wird von der Kita-Fachpraxis ausgesprochen gut angenommen (<http://kita.bildung-rp.de/Einrichtungen-11-13.462.0.html>). Weniger bekannt ist das Angebot allerdings bei Fachschulen für Sozialpädagogik oder bei Grundschulen. Die zehn amtierenden Konsultationseinrichtungen initiierten deshalb einen Fachtag, zu dem insbesondere Lehrkräfte von Fachschulen und Grundschulen eingeladen wurden, sowie Lehrkräfte an Studienseminaren, die wiederum Grundschullehrkräfte ausbilden.

Markus Holländer, Leiter der Ev. Kita Kastanienburg in Speyer und Sabine Gilles, Rektorin der Grundschule in Dudenhofen erläuterten zum Einstieg, warum es sich lohnt, mehr übereinander zu wissen: manchmal entwickelt sich Praxis schneller als es theoretische Handlungskonzepte dazu gibt – wie etwa bei der Betreuung von Kleinstkindern.



Markus Holländer und Sabine Gilles

Hier generiert die Praxis täglich Wissen und entwickelt Theorien, die bewertet und analysiert werden müssen; davon kann Ausbildung sehr profitieren.

Und bei aller Erfahrung zum Übergang von der Kita in die Grundschule: wissen die Grundschulen tatsächlich, mit welchen Erfahrungen Kinder die Kita verlassen?

Prof. Dr. Rolf Arnold (TU Kaiserslautern) betonte in seinem Vortrag die veränderte Rolle der Lehrkraft, die Wissen nicht nur vermitteln, sondern vielmehr durch „Anrempeln“ und Irritieren versuchen müsse, Bildungsprozesse zu initiieren – ein Bildungsverständnis, das die Basis eines konstruktiven Miteinanders von Schule und Praxis sein kann.



Prof. Dr. Arnold und Ministerin Irene Alt

Am Nachmittag ging es ums Kerngeschäft: die Konsultationseinrichtungen präsentierten an Stationen eines Lernkarussells ihre Schwerpunkte und das, was Besucher/innen bei einer Hospitation oder einem Fachnachmittag in einer Kita erwarten können. Jede/r Tagungsteilnehmer/in konnte drei Stationen besuchen und sich damit einen guten Überblick über das Angebot der Kitas verschaffen.



Station „Beobachtung und Dokumentation“



Station „Übergang Kita – Grundschule“

In der plenaren Auswertung wurden Erkenntnisse diskutiert: Schule und Praxis liegen gar nicht so weit auseinander, so die übereinstimmende Meinung der Lehrkräfte. Gegenseitige Besuche seien sehr sinnvoll, Exkursionen in Kitas einerseits oder Fachvorträge in der Schule andererseits wurden favorisiert. Häufig wurde die Bildung regionaler oder lokaler Beratungsnetzwerke bzw. Kooperationen betont, die zu einer engeren Verzahnung und Abstimmung von Schule und Praxis führen sollten. Eine intensivere Einbeziehung von Erzieherinnen in den Unterricht oder das Entwickeln gemeinsamer Aufgabenstellungen für die Schülerinnen und Schüler sind Ideen der „alten Schule“, aber auch neuere Methoden wurden angeregt: Videochat mit der Praxis im Unterricht, eine „Beratungshotline“ mit einer Kita, wenn Fragen zur praktischen Umsetzung auftauchen oder Blog-, bzw. Chatangebot für Schülerinnen und Schüler sind Ideen, die neu, aber nicht abwegig klingen.

Einzelne zuvor instruierte Prozessbeobachter haben ein großes gegenseitiges Interesse wahrgenommen, betonten die hohe Professionalität der Beteiligten und lobten die vielfältigen Methoden. Sie registrierten einen hohen Bedarf nach Austausch und bemerkten, dass immer wieder Fragen nach der Bedeutung von Bindung und Beziehung diskutiert wurden.

Der Fachtag war der gelungene erste Impuls zu einer besseren Verständigung von Lehr- und Fachpraxis. Glücklicherweise wird es auch ab 2014 wiederum zehn Konsultationseinrichtungen geben, die diesen Faden aufgreifen und weiterspinnen können.

Veronika Bergmann  
Telefon 06131 967-133  
[Bergmann.Veronika@lsjv.rlp.de](mailto:Bergmann.Veronika@lsjv.rlp.de)

## TERMINE

**14.- 15. Februar 2013**

### **Lernfeld geschlechtergerechte Konfliktlösungen ... Gender in Konflikt und Konflikttransformation – ein Training**

Ort: Heinrich Pesch Haus , 67059 Ludwigshafen  
Veranstalter: Sozialpädagogisches Fortbildungszentrum, Katholische Erwachsenenbildung RLP, Heinrich Pesch Haus  
Zielgruppe: Fachkräfte aus Wirtschaft, Politik und Soziales

Konflikt und Konfliktlösung sind universelle Phänomene. Die geschlechtsspezifischen Auswirkungen von Konflikten sind äußerst vielschichtig und komplex und oftmals nicht auf Anhieb zu erkennen. Sie stehen in engem Zusammenhang mit Konzepten von Männlichkeit und Weiblichkeit, dem geschlechtsspezifischen Zugang zu Ressourcen und Handlungsspielräumen. Nicht zuletzt sind Genderkonflikte geprägt durch kulturelle Settings und ihre Einflüsse.

Das Training stellt die genderspezifische Dimensionen von Konflikten und ihrer Transformation in den Vordergrund. Ziel soll es sein, genderspezifische Dimensionen zu erkennen, zu reflektieren und einen entsprechenden Umgang mit ihnen im Blick auf Konflikt und Konfliktlösung zu erarbeiten.

Eine Teilnahme ist auch kurzfristig noch möglich. Die Kosten für Non-Profit-Vertreter/innen betragen 98,00 € inkl. Verpflegung (für alle anderen 198,00 €).

Kontakt:  
Karin Klein-Dessoy, Telefon 06131 967-131, klein-dessoy.karin@lsjv.rlp.de

**21.-22. März 2013**

### **Let's talk about sex**

Ort: Jugendhaus Don Bosco, Mainz  
Veranstalter: Sozialpädagogisches Fortbildungszentrum  
Zielgruppe: Fachkräfte in stationären Jugendhilfeeinrichtungen und in Einrichtungen für Kinder und Jugendliche mit Behinderungen

Körperlichkeit und Sexualität sind für pädagogische Fachkräfte in Institutionen der Jugendhilfe ein Alltagsthema. Kinder und Jugendliche sind sehr interessiert an unterschiedlichen Facetten von Körperlichkeit und Sexualität. Diese Themen entwicklungsangemessen, mit der notwendigen professionellen Distanz und trotzdem spannend im Arbeitsalltag zu behandeln, ist eine echte Herausforderung.

Die Bandbreite von Alltagssituationen, in denen Körperlichkeit und Sexualität Bedeutung haben, reicht von direkt gestellten Fragen zu Themen wie Verhütung und Körperaufklärung über Fragen zu Schwierigkeiten in der Beziehung oder Freundschaft bis hin zu erlebten sexuellen Übergriffen.

Die Fortbildung bietet positive Zugänge zum Thema Sexualität, die Möglichkeit, sexualpädagogische Methoden kennenzulernen, grenzverletzendes Verhalten zu erkennen und präventiv dagegen zu wirken.

Die Kosten betragen 120,00 € inkl. Verpflegung.

Kontakt:

Ellen Johann, Telefon 06131 967-132, [johann.ellen@lsjv.rlp.de](mailto:johann.ellen@lsjv.rlp.de)

**11.-12. April 2013**

### **Konferenzen mit Großgruppenmethoden wirkungsvoll gestalten**

Ort: Tagungszentrum Erbacher Hof, 55116 Mainz  
Veranstalter: Sozialpädagogisches Fortbildungszentrum, Katholische Erwachsenenbildung Rheinland-Pfalz  
Zielgruppe: Expertinnen und Experten aus der Erwachsenenbildung, Moderatorinnen und Moderatoren, Trainerinnen und Trainer

Methoden und Instrumente der Großgruppenarbeit sind besonders gut in Kontexten von Konferenzen, Tagungen und Lernsituationen einsetzbar. Sie werden in diesen Settings in großen und kleinen Formaten angeboten, die aktivieren und in denen die Personen selbstgesteuert arbeiten, eine intensive Erfahrung im Miteinander erleben und sich weiter vernetzen können.

Dieses Seminar bietet die Möglichkeit, die Vielfalt der verschiedenen Großgruppenmethoden – „**the big five**“: RTSC (real time strategic change), Zukunftskonferenz, Appreciative Inquiry, World Cafe und Open Space - kennen zu lernen und einen Überblick über die Gemeinsamkeiten und Unterschiede zu erhalten:

- Was kennzeichnet die Methoden der Großgruppenarbeit? Was sind die dahinterliegenden Grundideen?
- In welchen Situationen und Kontexten macht es Sinn, Großgruppenmethoden einzusetzen, in welchen nicht?
- Was ist die Rolle des Moderators/der Moderatorin?

Insbesondere wird das methodische Know-How für die Gestaltung von Konferenzen, Mitgliederversammlungen und Fachtagungen im Fokus stehen. An verschiedenen Praxisbeispielen werden die Methoden vermittelt, und so wird Raum für Fallberatung gegeben.

Die Kosten betragen 170,00 € inkl. Unterkunft und Verpflegung (Festpreis, gilt auch, wenn nicht übernachtet wird).

Kontakt:

Susanne Kros, Telefon 06131 967-130, [kros.susanne@lsjv.rlp.de](mailto:kros.susanne@lsjv.rlp.de)

**15.-16. April 2013**

### **Durchstarten in der kommunalen Jugendarbeit**

Ort: Bildungsstätte Ebernburg, 55583 Bad Münster am Stein-Ebernburg  
Veranstalter: Sozialpädagogisches Fortbildungszentrum  
Zielgruppe: Fachkräfte der Jugendarbeit

Das Seminar wird sich mit drei Schwerpunkten befassen:

- Die Schritte der Konzeptentwicklung und -fortschreibung inkl. Klärung der eigenen Rolle, Zielfindung und Berichtswesen.
- Ablauf und Umsetzung kollegialer Fallberatung
- Finanzielle Fördermöglichkeiten nach dem Jugendförderungsgesetz

Die Kosten betragen 100,00 € inkl. Unterkunft und Verpflegung.

Kontakt:

Ellen Johann, Telefon 06131 967-132, [johann.ellen@lsjv.rlp.de](mailto:johann.ellen@lsjv.rlp.de)

**22.-24. April 2013**

### **Gesprächsführung in der Sozialen Arbeit**

Ort: Tagungszentrum Erbacher Hof, 55116 Mainz  
Veranstalter: Sozialpädagogisches Fortbildungszentrum  
Zielgruppe: Berufseinsteiger und Berufseinsteigerinnen in der Sozialen Arbeit

Zu den Aufgaben und Leistungen sozialer Fachkräfte gehört es häufig auch, Beratungsangebote für unterschiedliche Zielgruppen zu machen. Alle Formen der Beratung erfordern von den Fachkräften eine gut strukturierte Gesprächsführung. Diese beinhaltet als Basis eine solide Gesprächsstruktur (einen „roten Faden“), das professionelle Setting einer Beratung und ein entsprechendes methodisches Handwerkszeug. Die professionelle Gesprächsführung der Fachkräfte unterstützt die Klientinnen und Klienten dabei, eigene Lösungen und Handlungsschritte zu erarbeiten und umzusetzen.

Inhalte und Methoden der Gesprächsführung in einem Beratungsprozess werden durch theoretische Inputs und praktische Übungen (in Kleingruppen) vermittelt. Ziel des Seminars ist es, mehr Sicherheit in Beratungsgesprächen zu erwerben, um Klienten und Klientinnen gezielter begleiten und beraten zu können.

Die Kosten betragen 130,00 € inkl. Verpflegung

Kontakt:

Ellen Johann, Telefon 06131 967-132, [johann.ellen@lsjv.rlp.de](mailto:johann.ellen@lsjv.rlp.de)

# IMPRESSUM

Nächste Ausgabe im April

[<zurück>](#)

## IMPRESSUM

**Das Informationsmagazin des Landesjugendamtes Rheinland-Pfalz**

**Herausgeber:**

Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung Rheinland-Pfalz  
– Landesjugendamt –  
Rheinallee 97-101  
55118 Mainz  
Telefon 06131 967-289  
Telefax 06131 967-12289  
landesjugendamt@lsjv.rlp.de  
www.landesjugendamt.de

**Redaktion:**

Birgit Zeller

